



**GStB**

Gemeinde- und Städtebund  
Rheinland-Pfalz



Landkreistag Rheinland-Pfalz



Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände  
Federführung: Landkreistag Rheinland-Pfalz

Freiherr-vom-Stein-Haus, Deutschhausplatz 1, 55116 Mainz  
Telefon: 06131 28655-0 · Telefax: 06131 28655-228  
E-Mail: post@landkreistag.rlp.de - Internet: www.landkreistag.rlp.de

Mainz, den 03.02.2023  
Az.: 810-100 Gö/Sä

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie und Mobilität  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz

**Landesgesetz zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI);  
Beteiligung der Verbände der Gemeinden, Städte und Landkreise**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI).

Vor dem Hintergrund des Ziels, mehr Klimaschutz und Klimaanpassungen in den Kommunen zu ermöglichen, begrüßen wir das geplante Förderprogramm ausdrücklich.

Bei all den positiven Ansätzen des Entwurfs der Landesverordnung gibt es aber auch ein paar Punkte, auf die wir gerne hinweisen möchten bzw. wir uns Ergänzungen und Änderungen wünschen:

**1. Allgemein**

Die Pauschalförderung der Kommunen mit in Summe 180 Mio. € sowie die 60 Mio. € für das Innovationsprogramm sind ein guter Anreiz, dass alle Kommunen beim Thema Klimaschutz und der Klimaanpassung mitmachen werden.

Das Hauptanliegen, alle Kommunen zur Umsetzung von weiteren Maßnahmen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung zu motivieren, indem eine möglichst einfache bzw. unbürokratische Förderabwicklung gewährleistet wird, kann mit dem gewählten Konzept der einwohnerbezogenen pauschalen Förderhöhe aus unserer Sicht erreicht werden. Die Aufteilung ein Drittel für den Landkreis, zwei Drittel für die kreisangehörige Stadt/Verbandsgemeinde ist

sachgerecht. Nachteilig, bei diesem Konzeptansatz jedoch nicht vermeidbar, ist die fehlende Fokussierungsmöglichkeit auf Klimaschutzschwerpunkttechnologien und Geschäftsmodelle etc. Denn hierfür sind dann wiederum die Beträge, die der einzelnen Kommune zur Verfügung stehen, in vielen Fällen zu klein und die Fristen zur Realisierung zu kurz. Um dennoch die Klimaschutz-Wirksamkeit der im Rahmen des KIPKI geplanten kommunalen Maßnahmen einigermaßen zu gewährleisten, wird es ein spezielles Beratungsangebot des Landes geben. Dies ist unverzichtbar, um tatsächlich signifikante Klimaschutzergebnisse durch das Programm zu generieren.

### **Die Positivliste ist weitgehend ein wertvoller Hinweis für geeignete Maßnahmen**

Damit mit den Förderungen auch gute Klimaschutzbeiträge erzielt und Klimaanpassung vorangetrieben werden kann, braucht es die Positivliste. Diese gibt Anleitungen, was klimapolitisch gefordert ist. Sie gibt einerseits konkrete Vorgaben für die Zweckbindung, hält aber andererseits die Vielfalt an möglichen Maßnahmen im kommunalen Bereich offen.

Wegen der begrenzten Mittel des KIPKI ist es entscheidend, dass die Kommunen im Rahmen des Kommunalen Klimapaktes (KKP) in die Lage versetzt werden, zusätzliche Fördermöglichkeiten auf der EU-, Bundes- und Landesebene besser zu erkennen und befähigt werden, diese Förderprogramme auch qualifiziert zu nutzen. Der hierzu geplante Aufbau von Beratungskapazität auf Landesebene und die durchgängige dauerhafte Implementierung von Klimaschutzmanagern sind ein zentrales, unverzichtbares Element für den Erfolg des Klimapakts Rheinland-Pfalz.

### **Eigenanteil und Kumulierung mit anderen Fördermitteln**

Das KIPKI verlangt für die Inanspruchnahme der Fördermittel keinen kommunalen Eigenanteil. Diese Regelung wird von uns ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Auf diese Weise wird eine sonst übliche Hürde für die Inanspruchnahme von Fördermitteln durch finanzschwache Kommunen vermieden und der Zugang zu den Fördermitteln erleichtert.

Wir würden es darüber hinaus begrüßen, wenn die für die Förderprojekte erforderlichen Eigenmittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes und Landes (z. B. aus der Kommunalrichtlinie) durch Zuwendungen aus dem KIPKI abgedeckt werden dürften. Hierdurch könnte das Investitionsvolumen in den einzelnen Maßnahmen erhöht werden sowie zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden.

Zudem wäre es von Vorteil, wenn mit der Antragstellung mehrere Maßnahmen eingereicht werden könnten und hierbei die Fördergrenze kein Ausschlusskriterium darstellen würde. Hierdurch könnten Maßnahmen nach Bewilligung entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten anders priorisiert werden - z. B. wenn keine Angebote eingereicht werden oder dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz nicht entsprechen (§ 2 Abs. 3).

### **Zu § 1 Abs. 2**

In Absatz 2 sollte der Sinn und Zweck des Gesetzes um die Belange der Klimaanpassung erweitert werden.

## **Zu § 2, Investitionsmaßnahmen**

### **Definition**

In § 2 Abs. 1 werden Investitionsmaßnahmen, die dem Gesetzeszweck unterliegen, definiert. Die Formulierung fasst den Begriff eng, sodass einige Maßnahmen der Positivliste hiervon nicht erfasst sind. Z. B. werden Investitionen in die klimafreundliche Mobilität wie gesicherte Fahrradabstellanlagen, in multimodale und Sharing-Mobilität sowie in nachhaltigen Logistikverkehr nicht von der Definition erfasst. Die Legaldefinition in Investitionsmaßnahmen sollte daher so geändert werden, dass alle Maßnahmen der Positivliste hiervon erfasst sind.

### **Förderfähigkeit von Grundlagenermittlungen**

Nach § 2 Abs. 2 zählen auch Planungsleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen der Positivliste und dem wettbewerblichen Verfahren stehen, zu den Investitionsmaßnahmen. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die Frage, inwieweit die für die Antragstellung erforderlichen Grundlagenermittlungen gefördert werden können, insbesondere wenn die Planungsleistungen an sich Bestandteil der Förderung sind und die konkreten Datenerfassungen (Kosten, Effizienz, Einsparpotenziale) erst mit Maßnahmenbeginn stattfinden.

### **Frist für den Beginn der Investitionsmaßnahme**

Nach der Begründung zu § 2 Abs. 2 sind nur Maßnahmen (ggf. Teilleistungen), die bis zum 30.06.2026 erbracht und abgerechnet wurden, zuwendungsfähig. Diese Frist ist in der Begründung zu § 2 (Investitionsmaßnahmen) versteckt. Aus unserer Sicht ist es aus Gründen der Transparenz zwingend erforderlich, die Frist in den Gesetzestext aufzunehmen. Zudem muss eine Klarstellung erfolgen, ab welchem Zeitpunkt welche Fristen gelten. Eine Zusammenführung der Fristen in einen Paragraphen würde Übersichtlichkeit schaffen und eine einfache und sichere Rechtsanwendung ermöglichen.

## **2. Pauschalförderung/Zuweisungsverfahren**

### **Aufteilung der Mittel im Zuweisungsverfahren (§ 2 Abs. 4 Nr. 1)**

In § 2 Abs. 4 Nr. 1 wird festgehalten, dass von der auf die jeweilige Kommune entfallenden Zuweisung mindestens 75 % für kommunale Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden müssen und höchstens 25 % für kommunale Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen aufgebracht werden dürfen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Klimaanpassung in den Kommunen wird diese Aufteilung von uns kritisch bewertet. Aufgrund der prognostizierten Zunahme von Starkregen- und Hochwasserereignissen sowie von Hitzewellen müssen die Kommunen in Maßnahmen zur Klimaanpassung investieren. Insbesondere Hitze ist ein kommunales Thema, das die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger betrifft. Der Zusammenhang zwischen Hitzewellen und gesteigerter Sterblichkeit ist belegt. Risiken für ernste gesundheitliche Beeinträchtigungen steigen durch vermehrt auftretende Hitzeereignisse grundsätzlich für die gesamte Bevölkerung. In besonderer Weise sind vulnerable Personengruppen wie ältere Menschen, Kinder, chronisch Kranke oder Obdach-

lose betroffen und gefährdet. Sofern das KIPKI das einzige Förderprogramm der Landesregierung für investive Maßnahmen der Klimaanpassung bleiben sollte, wird daher die Höchstbegrenzung auf 25 % der Mittel abgelehnt. In diesem Fall sollte den Kommunen eine Mittelinanspruchnahme von 50 % ermöglicht werden.

#### **Weitergabe der Mittel an die Ortsgemeinden (§ 4 S. 4)**

Es wäre eine Präzisierung wünschenswert, wie die Mittel an die Ortsgemeinden weiterzugeben sind. Dies betrifft insbesondere folgende Fragen: Wie können die Mittel sowohl von den Verbandsgemeinden als auch von den Landkreisen weitergegeben werden? Welche rechtlichen Regelungen finden diesbezüglich Anwendung? Welche Kriterien müssten bei einer Weitergabe und Aufteilung der Mittel beachtet werden?

Es wäre eine Präzisierung dahingehend wünschenswert, dass in § 4 Abs. 1 sowohl die Soll-Regelung bezüglich der Weitergaben von Verbandsgemeinden an Ortsgemeinden (Satz 3) wie auch die Kann-Regelung bezüglich der Weitergabe von Landkreisen an Gemeinden im Kreisgebiet (Satz 4) zum Ziel haben, die Maßnahmen aus der Positivliste zu solchen Projekten zusammenzufassen bzw. auszugestalten, die im Hinblick auf den Klimaschutz bzw. die Anpassung an den Klimawandel auch wirtschaftlich, effektiv und wirksam durchgeführt werden können.

#### **Verteilschlüssel**

Wir bitten, die Gesetzesbegründung zu § 4 wie folgt anzupassen: „Zwei Drittel der Mittel sollen den Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und kreisangehörigen Städten zustehen. Ein Drittel der Mittel wird auf die Landkreise verteilt. Bei den kreisfreien Städten erfolgt keine Aufteilung.“

#### **Zu § 6 (Verfahren der Mittelbeantragung)**

##### **Antragsfrist (§ 6 Abs. 1)**

Wir sehen die in dem Gesetzesentwurf genannte Antragsfrist (01.07. bis 31.10.2023) als zeitlich zu knapp bemessen. Für die Mittelbeantragung muss in kürzester Zeit eine Kostenabschätzung, Planung und Priorisierung von neuen Maßnahmen (innerhalb der Verwaltung und ihrer Tochterunternehmen) erfolgen, die zusätzlich zu den bereits laufenden Maßnahmen erfolgen müssen. Mit der Aufstellung des Haushaltsplans 2023 verbunden ist meist auch ein „Arbeitsplan“ für die Verwaltungen mit Bindung der Mitarbeiter, Planung der Vergabeverfahren, Gremienbeschlüsse usw. Es werden sicherlich die wenigsten Kommunen Planungen und Kostenabschätzungen für z. B. Gebäudesanierungen in der Schublade haben, die sie eigentlich in den kommenden Jahren aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht angegangen wären. So besteht das Risiko von Schnellschüssen bzw. falscher Priorisierung oder der Umsetzung von lediglich Kleinstmaßnahmen, die schneller geplant und umgesetzt werden können.

Aus den genannten Gründen ist die Antragsfrist über den 31.10.2023 hinaus zu verlängern. Eine Verlängerung bis zum 31.03.2024 scheint uns geboten.

### **Beihilferechtliche Regelungen (§ 6 Abs. 2)**

Im letzten Satz wird die Beachtung der beihilferechtlichen Vollzugshinweise gefordert. Da es sich beim Beihilferecht um komplexe Regelungen handelt, begrüßen wir, dass den Kommunen Vollzugshinweise in Form eines Handbuchs zur Verfügung gestellt werden. Wir bitten darum, dass das Handbuch/die Vollzugshinweise den kommunalen Spitzenverbänden vorab zur Durchsicht und Stellungnahme übermittelt werden. Seitens des MKUEM wurde uns mitgeteilt, dass geplant sei, zusätzlich zum Handbuch eine beihilferechtliche Beratung über eine Kanzlei anzubieten. Dieses Vorhaben wird von uns ausdrücklich unterstützt. Wir bitten darum, das Beratungsangebot für die gesamte Laufzeit des KIPKI zu installieren.

### **Weitergabe der Mittel auch an Verteilnetzbetreiber als Eigentümer der Straßenbeleuchtung (§ 6 Abs. 2)**

Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED ist in der Positivliste ausdrücklich genannt. Daher muss nach unserer Ansicht § 6 Abs. 2 für den Fall ergänzt werden, dass die Gemeinde nicht Eigentümerin der Straßenbeleuchtung ist (sondern z. B. der Verteilnetzbetreiber). Die Weitergabe der KIPKI-Mittel für diesen Zweck sollte auch an den Eigentümer der Straßenbeleuchtung ausdrücklich ermöglicht werden.

### **Erweiterung der Anwendbarkeit auf Pflegeeinrichtungen (§ 6 Abs. 2 e)**

Eine Weiterleitung empfangener Zuwendungen durch kommunale Gebietskörperschaften soll auch nach Maßgabe der beihilferechtlichen Vorgaben an Pflegeeinrichtungen zulässig sein. Deshalb ist dies unter e) zu ergänzen.

### **Sportvereine (§ 6 Abs. 2 Buchst. f)**

Die Voraussetzung „vereinseigene Sportstätten“ sehen wir als zu eng formuliert an. So sind z. B. häufig nur die auf LED umzurüstende Flutlichtanlagen im Eigentum des Vereins. Nach dem vorgesehenen Wortlaut in § 6 Abs. 2 Buchst. f wäre eine Weitergabe an den Verein nicht erfasst. Daher schlagen wir vor, hinter „vereinseigene Sportstätten“ anzufügen „ganz oder in Teilen“.

Darüber hinaus wäre eine Klarstellung bezüglich der übrigen Vereine wünschenswert.

### **Mindestanforderungen bei der Anmeldung der Maßnahmen (Begründungstiefe), § 6 Abs. 3**

In der Begründung wäre eine Klarstellung hilfreich, wie detailliert die geplanten Maßnahmen zu benennen sind, etwa im Hinblick darauf, ob Oberbegriffe, wie bspw. Heizungsoptimierung ausreichen oder eine genaue Definition der Maßnahme erforderlich ist, was mehr Planungsleistung vorab erfordert.

Eine der Besonderheiten des KIPKI ist das angestrebte unbürokratische Verfahren. Wir fordern daher, durch nachträgliche Vollzugshinweise (§ 6 Abs. 3 letzter Satz) keine weiteren Anforderungen einzuführen, die dieses Ziel konterkarieren können. Zudem bitten wir darum, vor der Einführung von Vollzugshinweisen den kommunalen Spitzenverbänden diese vorab zur Durchsicht und Stellungnahme zuzuleiten.

Im Übrigen gehen daher davon aus, dass die Antragsstellung vollständig digitalisiert erfolgt und in kurzer Zeit auf einfacher Weise durchzuführen ist.

### **Zu § 7 (Zuwendungsfähige Ausgaben)**

#### **Nutzung gemieteter, geleaster oder im Wege des Mietkaufs angeschaffter Wirtschaftsgüter zur Ausführung einer Dienstleistung (§ 7 Abs. 2)**

Gemäß § 7 Abs. 2 sind gemietete, geleaste oder im Wege des Mietkaufs angeschaffte Wirtschaftsgüter nicht zu verwenden. Hier stellt sich uns die Frage, inwieweit entsprechende Wirtschaftsgüter durch Unternehmen zur Ausführung einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden können, z. B. wenn ein Carsharing-Unternehmen neben dem Carsharing-Management auch Fahrzeuge zur Verfügung stellt.

### **Zu § 8 (Nachweis der Mittelverwendung)**

#### **Frist, bis wann der Nachweis der Mittelverwendung abgeschlossen sein muss (§ 8 Abs. 1 S. 4)**

Unabhängig davon, dass mit der im Gesetz benannten Frist intendiert ist, die geplanten Maßnahmen zu beschleunigen, wäre es aus Sicht der Kommunen geboten, die Frist bis wann abgerechnet bzw. eine Maßnahme vollständig abgeschlossen ist, zu verlängern. Sollte der Bewilligungsbescheid bei den Kommunen Ende 2023 eingehen, bleiben noch 25 Monate, um die Maßnahmen auszuschreiben, zu vergeben und die Mittel zu verbauen. Je nach Maßnahmen ist diese Zeitspanne sehr knapp bemessen. Beispielsweise sind Maßnahmen wie ein Neubau mit hohen energetischen Standards bei Forderung der Umsetzung gemäß VOB/A ohne GA nicht zu realisieren, selbst wenn die Planungen schon sehr weit gediehen wären. Daher müssen zumindest investive Maßnahmen auch noch abgerechnet werden dürfen, wenn diese sich über die drei Jahre hinaus in der Umsetzungs- bzw. Bauphase befinden. Die Verlängerung der Frist könnte auf Fälle beschränkt werden, in denen die Kommune die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Dies erscheint vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräfte- und Rohstoffmangels vertretbar. Projekte verzögern sich, da geeignete Firmen keine Kapazitäten und kein Material haben.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch auf einen anderen Aspekt hinweisen: Es gibt einige Bundes- und Landesförderprogramme, die sich gut mit dem KIPKI kombinieren lassen könnten. Eine Kombination führt zu einem höheren Förderaufkommen für Klimaschutz und Klimaanpassung und sollte daher Unterstützung erfahren. Da jedoch nicht vor der Mittelbewilligung mit den Maßnahmen begonnen werden kann, kann die Beantragung weiterer, ergänzender Fördermittel erst nach der Bewilligung erfolgen. Die Bearbeitungszeiten von Förderanträgen im Rahmen der Kommunalrichtlinie, BEG oder anderen Förderprogrammen dauern in der Regel sechs Monate und mehr. Mit der vorgesehenen Frist zur Mittelbeantragung wird daher eine Kombination mit anderen Fördermitteln nur schwer umzusetzen sein, da mit der Bearbeitungszeit dieser Förderanträge Zeit zur Umsetzung verloren geht. Unter diesen Umständen ist der Abschluss der Maßnahmen mit Frist zum 31.01./31.07.2026 schwer möglich.

## **Vollzugshinweise (§ 8 Abs. 1 letzter Satz)**

Eine der Besonderheiten des KIPKI ist das angestrebte unbürokratische Verfahren. Wir fordern daher, durch nachträgliche Vollzugshinweise keine weiteren Anforderungen einzuführen, die dieses Ziel konterkarieren können. Zudem bitten wir darum, vor der Einführung von Vollzugshinweisen den kommunalen Spitzenverbänden diese vorab zur Durchsicht und Stellungnahme zuzuleiten. Eine solche frühzeitige Beteiligung und Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden würde auch der im Rahmen des KKP angestrebten Zusammenarbeit entsprechen.

## **Zur Anlage 1 (Positivliste) möchten wir Folgendes anmerken:**

### **Positivliste - Erweiterung auf EEG- und KWKG-geförderte Anlagen**

Die Positivliste stellt eine gute und hilfreiche Übersicht über kommunale Klimaschutzmaßnahmen dar. Für den Ausbau erneuerbarer Energien zur nachhaltigen Stromversorgung sehen wir in der Photovoltaik einen bedeutenden Faktor. Leider sind gemäß der Positivliste EEG- und KWKG-geförderte Anlagen von einer KIPKI-Förderung ausgeschlossen. Andererseits sollen bei Investitionen in die klimafreundliche Mobilität sowie multimodale und Sharing-Mobilität, PV-Anlagen als (örtliche) Stromquelle genutzt werden. Hier stellt sich die Frage, inwieweit PV-Anlagen gefördert werden, wenn die Kommune ausdrücklich auf eine Vergütung nach dem EEG verzichtet. Es stellt sich allerdings grundsätzlich die Frage, warum kommunale PV-Anlagen (EEG-Anlagen) von der Förderung ausgeschlossen werden. So wird die Chance vergeben, den Kommunen eine nachhaltige Finanzierung für weitere Klimaschutzmaßnahmen zu etablieren. Eine Förderung für PV-Anlagen auf kommunalen Liegenschaften sollte daher über das KIPKI ermöglicht werden.

### **Positivliste - Sektorkopplung**

Es wäre wünschenswert, wenn bauliche Maßnahmen im Bereich Sektorkopplung förderfähig wären. Auf diese Weise würden Maßnahmen unter die Förderung fallen, die durch die Nutzung grünen Stroms zu einer Reduzierung fossiler Energien führen.

### **Positivliste - nachhaltige kommunale Energieversorgung**

Bei dem Hinweis auf die Förderung von Stromspeichern sollten explizit auch „Power-to-Gas Anlagen“ sowie bei der nachhaltigen Wärmeversorgung auch „Power-to-Heat Anlagen“ konkret als förderfähig benannt werden.

### **Positivliste – Wasserstoffnutzung für Industrieanwendungen priorisieren**

Die Umsetzung von Maßnahmen zum Ausbau von Wasserstoff-Fuhrparks sowie der Ausbau der elektrischen Ladeinfrastruktur durch bidirektionales Laden (V2G) halten wir aufgrund der derzeit eingeschränkten Verfügbarkeit bzw. Marktreife für sehr herausfordernd, insbesondere vor dem Hintergrund des Nachweises der Mittelverwendung bis zum 31.07.2026 (§ 8 Abs. 2).

## **Positivliste - ausdrückliche Aufnahme von Digitalisierungsprojekten in Verbindung zum Klimaschutz**

Die größten Potenziale mittels digitalisierter Prozesse klimaschonende Effekte zu erzielen, liegen im Bereich der Energie, Elektrizität und Wärme. Hier können kommunale Einrichtungen eine Vorreiterrolle spielen, etwa indem die Energienachfrage an die Verfügbarkeit erneuerbarer Energien angepasst und dadurch die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien gesteigert wird.

## **Positivliste - Verhältnismäßigkeit der Anforderungen wahren**

Das Kriterium, dass Maßnahmen „einen das gesetzliche Mindestniveau übertreffenden Baustandard“ erfüllen müssen, kann in dieser Unbedingtheit einer angemessenen Relation des Einsatzes der erforderlichen Mittel zum damit verbundenen Erfolg widersprechen.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) setzt schon sehr hohe Maßstäbe und die Forderung nach gesetzlichem Mindestniveau „übertreffend“ ist unter Umständen nur mit extremen Mehrkosten oder einem Wagnis an erhöhten Unterhaltungs- und Reparaturkosten und geringerer Lebenserwartung der Anlagen zu realisieren.

Gerade bei dem Umbau von Heizungsanlagen bei einer Umstellung von Öl oder Gas auf die Wärmepumpentechnologie in einer Größenordnung von Heizungen für Schulen und Rathäusern/Verwaltungsgebäuden sind die großen Wärmepumpenanlagen oft knapp an bzw. über den gesetzlichen Grenzen.

Selbstverständlich sollte Zielsetzung sein, immer das beste, effizienteste und energiesparendste Produkt einzusetzen.

Vielmehr bietet es sich an, die Formulierung und Anforderung auf das „gesetzliche Mindestniveau erreichenden Baustandard“ zu reduzieren.

## **Positivliste - Investitionen in energetische Sanierung, Ressourcenschonung und Effizienz**

Die verbesserte **Förderung beim Umbau** bestehender Wohngebäude sollte ein besonderes Anliegen sein. Hintergrund ist der zunehmende Leerstand älterer Immobilien bei gleichzeitiger Neuausweisung von Neubaugebieten. Dabei wäre die energetische Sanierung bestehender Gebäude grundsätzlich billiger als ein Neubau, wenn entsprechende Förderungsmöglichkeiten aufgelegt würden. Zudem könnte (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) dem Aussterben der Ortskerne entgegengewirkt werden. Eine energetische Sanierung von Bestandsgebäuden sollte aus diesen Gründen explizit durch KIPKI-Mittel gefördert werden.

## **Positivliste - Investitionen in multimodale und Sharing-Mobilität**

Unseres Erachtens sollte die Förderung der Sharing-Mobilität auch den Ausbau eines bestehenden Fahrradverleihsystems mit Lastenrädern erfassen. Das Fahrradverleihsystem läuft in vielen Orten über Dienstleister (z. B. nextbike), daher wäre es erstrebenswert, wenn auch der Ausbau oder Aufbau über Dienstleister gefördert werden kann. Diesbezüglich wäre es sinnvoll, wenn die geförderten Maßnahmen nicht auf einen Schlag abgerechnet werden muss, sondern



dass Teilbeträge je nach Anfall abrufen werden können. So stellen Fahrradverleihsystem beispielsweise alle halbe Jahre Rechnung. Auf diese Weise würde eine Vorleistung der Kommune vermieden.

### **Positivliste - Investitionen in multimodale und Sharing-Mobilität**

Wünschenswert wäre aus unserer Sicht eine Erweiterung der Liste um die Überdachung städtischer Parkflächen und Radabstellanlagen mit PV und Gründächern.

### **Positivliste - Anpassung an die Folgen des Klimawandels - Begrünungsmaßnahmen**

Die Begrünungsmaßnahmen sollten um Investitionen in die erstmalige (> 10 Jahre versiegelt) Begrünung öffentlicher Flächen - sowohl fest (Baumscheiben, Entsiegelung zur Herstellung von Grünflächen) als auch mobil wie z. B. Pflanzkübel erweitert werden.

**Positivliste - Anknüpfend an unsere oben stehenden Ausführungen sollte Hitzeschutz ausdrücklich mit in die Positivliste aufgenommen werden.**

### **3. Wettbewerbliches Verfahren**

Im Gegensatz zur Pauschalförderung fördert das Wettbewerbsverfahren innovative Leuchtturmprojekte. Um die Förderung müssen sich die Kommunen bewerben. Hier besteht die Möglichkeit, Projekte mit Strahlkraft zu entwickeln. Insoweit ist das Innovationsprogramm eine wichtige Ergänzung zur Pauschalförderung. Diese Projekte können eine überörtliche Öffentlichkeitsarbeit pro Klimaschutz und Klimawandelfolgen ermöglichen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zum Mitmachen anregen und das Thema Klimaschutz mit in einer positiven Wahrnehmung konnektieren.

Das Innovationsprogramm legt einen zu starken Fokus auf Wasserstoff, der derzeit noch nicht mit klimaschutzpolitisch förderlichen und wirtschaftlich vernünftigen Projekten unterlegt werden kann. Hier wäre es sinnvoller, diese Gelder in die Wasserstoff- und Brennstoffzellenforschung in Rheinland-Pfalz umzuleiten (z. B. Umweltcampus Birkenfeld, TU Kaiserslautern etc.) bzw. in Industrieprojekte für Elektrolyse mit anschließender stofflicher Wasserstoffnutzung.

### **Beschränkung auf Klimaschutz im wettbewerblichen Verfahren (§ 12 Abs. 1)**

Das Wettbewerbsverfahren ist nach der Wortwahl des ersten Absatzes ausschließlich auf Maßnahmen beschränkt, die dem Klimaschutz dienen. Sinnvoll wäre es, eine Erweiterung im Hinblick auf die Klimawandelfolgenanpassung zu ermöglichen.

### **Keine Antragsberechtigung für Unternehmen des privaten Rechts (§ 12 Abs.2)**

In § 12 Abs. 2 ist geregelt, dass zusätzlich zu den kommunalen Gebietskörperschaften und Ortsgemeinden auch sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen des privaten Rechts antragsberechtigt sind. Da es sich beim KIPKI - und damit auch beim Wettbewerbsverfahren - um ein kommunales Investitionsprogramm handelt, sollten sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen des privaten Rechts nur in

Kooperation mit einer Kommune antragsberechtigt sein. Diese Bedingung sollte in § 12 zwingend aufgenommen werden. Sofern der erweiterte Teilnehmerkreis ohne kommunale Kooperation antragsberechtigt werden sollte, wird Öffnung des Teilnehmerkreises von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt. Das Wettbewerbsverfahren sollte dann nur für Unternehmen in kommunaler Trägerschaft oder im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Partnerschaft offenstehen. Ein bloßer Hinweis in der Gesetzesbegründung zu § 1 Abs. 1 reicht nicht aus. Vielmehr bitten wir um eine entsprechende Klarstellung unter § 12.

Mangels Kenntnisse zum wettbewerblichen Verfahren können wir keine weiteren Aussagen hierzu treffen. Die Verwaltungsvorschrift liegt uns noch nicht vor. Wir bitten daher um frühzeitige Einbindung und behalten uns die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu vor.

#### **Hinweis:**

Im Rahmen der Beteiligung unserer Mitglieder wurde vielfach eine Förderung für Personal, die Erstellung von Konzepten, Leitlinien und Fachplanungen (z. B. für Windenergie oder schulisches Mobilitätsmanagement) sowie Fortbildungsangebote gefordert. Ebenso sehen viele Kommunen die Notwendigkeit, Dritte mit der fachtechnischen Abwicklung oder einer Begleitung zu beauftragen. Uns ist bewusst, dass solche Maßnahmen im Rahmen eines Investitionsprogrammes nicht förderfähig sind. Wir möchten aber darum bitten, dass der Kommunale Klimapakt entsprechend seinem Schwerpunkt auf eine individuelle, bedarfsgerechte und intensive Beratung die nachgefragten Anliegen bedienen können sollte. Auf diese Weise kann der KKP die Umsetzung der KIPKI-Maßnahmen für die Kommunen vereinfachen und damit wesentlich zum Erfolg des Programmes beitragen. Der KKP sollte daher entsprechend mit Ressourcen ausgestattet werden, damit den Ankündigungen auch Taten folgen können.



Zusammenfassend möchten wir betonen, dass das KIPKI ein sehr gutes und innovatives Förderprogramm ist. Dadurch, dass keine kommunalen Eigenmittel eingebracht werden müssen, die Beantragung relativ einfach erscheint (sofern über Durchführungshinweise keine Hürden nachträglich eingeführt werden) und alle Aspekte des Klimawandels betrachtet werden, besteht für die Kommunen ein hoher Grad an Freiheit zur Beantragung der für sie passenden Maßnahmen. Diese Konzeption macht das KIPKI besonders, auch im Vergleich zwischen den Förderprogrammen anderer Bundesländer. Damit jedoch das angestrebte Ziel des Förderprogrammes erreicht werden und auch Leuchtturmprojekte initiiert werden können, müssen die Fristen für bestimmte Projekte verlängert werden.

Wir bitten darum, unsere Anmerkungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Für eine nähere Erläuterung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl-Heinz Frieden  
Geschäftsf. Vorstandsmitglied

Andreas Göbel  
Geschäftsführender Direktor

Lisa Diener  
Geschäftsführende Direktorin